

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Baierbrunn**

**Kostensatzung**

Die Gemeinde Baierbrunn erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Gemeinde Baierbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 € erhoben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.1998 außer Kraft.

Baierbrunn, 19.12.2001

Gemeinde Baierbrunn

gez.

---

Ch. Kammermeier  
1. Bürgermeisterin

## Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Baierbrunn (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 - 600
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> <sup>(1)</sup>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978 MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

<sup>(1)</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist (vergl. S 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG), dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kummunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<b>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art 21 VwZVG)</b>	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabeordnung (AO 1977), mindestens 10 €
		4. 1 sonstige	12,50 bis 200
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>(2)</sup>	4,50 bis 150
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>(3)</sup>	15 bis 600
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b>	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV- BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>121</b>	Außerordentliche Feuerbeschau (§5 Abs. 2 FBV), a)wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b)wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000
	<b>122</b>	Nachschau (§ 8 FBV) a)wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b)wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000
	<b>123</b>	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750

<sup>(2)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

<sup>(3)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
		Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	1 v.T. des auf volle 1000 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mind. 15 €
	<b>610</b>	Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der abgeschriebene Grundstücksanteil nicht bestimmbar beträgt die Gebühr	15 bis 3000
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandsteilzuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden.	kostenfrei
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB.	
	<b>611</b>	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	25 €
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	Kostenfrei
	<b>612</b>	Ausübung des Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>613</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>614</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	20 €
	<b>615</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	617	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	618	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	<b>Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10, Abs. 5 Satz 3 WoAufG	200 bis 2500
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5 bis 2500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen <sup>(4)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 <sup>(5)</sup>	10 bis 600

<sup>(4)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>(5)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<b>703</b>	Anordnung zu Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150